



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 17. Ratssitzung vom 30. September 2026

734. 2025/542

Weisung vom 19.11.2025:

Amt für Städtebau, Bau- und Zonenordnung, Teilrevision betreffend Aufhebung des unterirdischen Abstands bei eigenständig geführten Fuss- und Velowegen

Antrag des Stadtrats

1. Art. 12 Abs. 1^{bis} Bauordnung der Stadt Zürich, Bau- und Zonenordnung (BZO, AS 700.100), wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 19. November 2025) geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderung nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage 2) wird Kenntnis genommen.

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferat:

Dominik Haupt (SP): Was gibt es Schöneres, als beim ersten Votum eine Weisung vorstellen zu dürfen, die in der Kommission einstimmig angenommen wurde. Die Weisung behandelt eine kleine, wirkungsvolle Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO), nämlich die Aufhebung des unterirdischen Abstands bei eigenständig geführten Fuss- und Velowegen. Das sind Wege, die unabhängig vom Strassennetz verlaufen, zum Beispiel ein Weg durch ein Areal oder eine Überbauung. Trottoir- oder Velowege entlang der Strassen sind keine eigenständigen Wege. Heute verlangt Artikel 12 Absatz 1 BZO, dass Gebäude unterirdisch und oberirdisch gegenüber einem Weg einen Abstand von 3,5 Metern einhalten müssen, gegenüber Strassen und Plätzen 6 Meter. Das heisst, dass über einer Tiefgarage keine öffentlichen Wege gebaut werden können. Das führt oft zu einem Zielkonflikt; schliesslich wird wegen einer Tiefgarage häufig auf die öffentliche Durchwegung verzichtet. Die Teilrevision löst diesen Zielkonflikt, indem der unterir-



dische Abstand gegenüber Velo- und Fusswegen wegfällt. Damit wird das Ziel des regionalen und des kommunalen Richtplans, ein engmaschiges, durchgängiges Fuss- und Velonetz in der Stadt zu realisieren, begünstigt. Die Teilrevision passt zudem in die Strategie und Vision der Stadt als «Stadt der kurzen Wege», in den Klimaschutzplan sowie in die Strategie Stadtraum und Mobilität 2040. Der unterirdische Wegabstand hat bisher dazu beigetragen, dass genug Raum für Versickerungsflächen und Wurzeln blieb. Diese Interessen werden heute über Paragraph 238a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) berücksichtigt. Zudem entfalten die Vorgaben der laufenden BZO-Revision, zum Beispiel die Grünflächenziffern, bereits eine negative Vorwirkung. Die schützenswerten Räume sind deshalb nicht mehr auf einen unterirdischen Wegabstand angewiesen. Ich bedanke mich im Namen der Kommission beim Hochbaudepartement und Amt für Städtebau. Die Weisung ist klar begründet, gut vorbereitet und auch für mich als Neuparlamentarier verständlich formuliert. Es ist schön zu sehen, dass unsere Verwaltung genau mitdenkt, sich konstruktiv für eine klimafreundliche, lebenswerte Stadt einsetzt und dafür Hürden abbaut. Die einstimmige Annahme zeigt, dass unsere Institutionen harmonisieren und eine vorbildliche Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Politik möglich ist. Auf diese Zusammenarbeit von links bis rechts freue ich mich auch in Zukunft. Die SP-Fraktion stimmt der Weisung entschieden zu. Für uns ist der öffentliche Raum ein Gut, das allen gehört. Neue Durchwegungen machen Areale fürs ganze Quartier zugänglich: für Kinder, ältere Menschen und alle, die kein Auto haben. Sie fördern ein friedliches und soziales Zusammenleben im Quartier. Jede neue öffentliche Durchwegung ist ein Baustein für Quartierblocks und für die 5-Minuten-Quartiere, die sich der Stadtrat zum Ziel gesetzt hat. Das sind Quartiere ohne Durchgangsverkehr, in denen man alles Wichtige zu Fuss oder mit dem Velo erreicht. Das hilft auch, unsere immens wichtigen Klimaziele zu erreichen. Wir sind froh, dass künftig Tiefgaragen und die öffentliche Durchwegung koexistieren können. Wir behalten im Auge, dass keine Baumstandorte verloren gehen.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Artikel der Bau- und Zonenordnung ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



3 / 3

Abstand	Art. 12 Abs. 1 unverändert
gegenüber	^{1bis} Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile müssen gegenüber eigenständig geführten
Strassen,	Fuss- und Velowegen keinen Abstand gemäss Abs. 1 einhalten.
Plätzen und	Abs. 2 und 3 unverändert
Wegen	

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat